

Statuten des Feuerwehrstützpunktes (Unterstützungstützpunkt) Albula

Gemeinden

- Albula/Alvra
- Davos Wiesen
- Schmitten

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Name und Rechtssitz
2. Zweck und Ziel
3. Feuerwehrgesetzgebung der Gemeinden

II. Organisation

4. Organe
5. Urnenabstimmung/Gemeindeversammlungen
6. Verbandsvorstand
7. Geschäftsprüfungskommission
8. Rechnungsstelle
9. Zeichnungsberechtigung

I. III. Feuerwehrkorps

10. Kaderleute
11. Feuerwehrkorps

IV. Initiative

12. Initiative

V. Finanzen

13. Finanzen und Kostenverteilung

VI. Rechtsmittel

14. Beschwerderecht
15. Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

VII. Schlussbestimmungen

16. Inkrafttreten
17. Auflösung, Austritt

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Rechtssitz

Unter dem Namen "Feuerwehrstützpunkt Albula" haben sich die politischen Gemeinden Albula/Alvra, Davos-Wiesen und Schmiten im Sinne von Artikel 50 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes zu einem öffentlichen Zweckverband zusammengeschlossen.

Der Rechtssitz des Feuerwehrstützpunktes Albula ist in der Gemeinde Albula/Alvra.

Art. 2 Zweck und Ziel

Das Ziel der Organisation ist die Durchführung aller Arbeiten und Aufgaben, welche dem Betrieb der Feuerwehr obliegen. Im Weiteren gelten das kantonale Brandschutzgesetz und die darauf abgestützten Weisungen und Vorschriften der GVG-Feuerwehr. Als Grundlage dient die aktuelle GVG-Feuerwehr-Planung.

Art. 3 Feuerweggesetzgebung der Gemeinden

Die Gemeinden behalten ihre Gesetzgebung unter Anpassung an die Verbandsstruktur bei. Rekrutierung mit Rekursmöglichkeiten sowie das Inkasso für die Pflichtersatzabgabe obliegen den Verbandsgemeinden.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Feuerwehrverbandes sind:

- Die Gemeindeversammlung, soweit die Geschäfte nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes gehen
- Der Verbandsvorstand (1 Mitglied je Verbandsgemeinde)
- Die GPK

Art. 5 Urnenabstimmungen/Gemeindeversammlungen

Die Urnenabstimmungen oder die Gemeindeversammlungen bilden das oberste Organ des Feuerwehrverbandes. Ihnen obliegen folgende Aufgaben:

- Änderung der Organisationsstatuten
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlags über die jeweilige Gemeindevorstandesrechnung bzw. den Voranschlag
- Genehmigung von ausserordentlichen Ausgaben auf Antrag des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen
- Genehmigung von weiteren Anträgen des Verbandsvorstandes, soweit diese nicht in den Kompetenzbereich des jeweiligen Gemeindevorstandes fallen
- Genehmigung aller Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Verbandsvorstandes übersteigen

Art. 6 Verbandsvorstand

a) Zusammensetzung

1. Der Verbandsvorstand setzt sich aus den Fachvorstehern der jeweiligen Gemeindevorstände zusammen. Er konstituiert sich selbst (Präsident, Vizepräsident).
2. Die drei Fachvorsteher werden nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts bestimmt.
3. Ein frühzeitiger oder ausserordentlicher Rücktritt aus dem jeweiligen Gemeindevorstand hat auch den Austritt aus dem Verbandsvorstand zur Folge.

b) Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

• Die Führung der Feuerwehr

- Die Ausarbeitung von Anträgen zuhanden der Gemeinden
- Die Handhabung der kantonalen Feuerpolizeiverordnung
- Die Wahl des Kommandanten
- Behandlung der Rekrutierungseinsprachen
- Erlassen der für den Betrieb der Feuerwehr notwendigen Reglemente
- Verbindung zu Subventionsbehörden (GVG-Feuerwehr)
- Erstellen der Rechnung sowie des Voranschlages zuhanden der Gemeinden
- Information der Gemeindevorstände bei Bedarf
- Wahl der Rechnungsstelle
- Er kann bei ausserordentlichen Geschäften über bis zu CHF 10'000.! /Jahr verfügen.

c) Vorstandssitzungen

Der Verbandsvorstand wird vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten oder auf Antrag des Feuerwehrkommandos je nach Bedarf einberufen. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von allen Mitgliedern beschlussfähig.

Art. 7 Geschäftsprüfungskommission

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern; je 1 Mitglied aus der GPK der Verbandsgemeinden.

Die GPK überprüft jährlich die gesamte Geschäftsführung und erstellt Bericht und Antrag zuhanden der Gemeinden.

Art. 8 Rechnungsstelle

Der Verbandsvorstand wählt die Rechnungsstelle. Die Rechnungsstelle hat folgende Aufgaben:

- Kassen- und Buchführung des Verbandes
- Betreuung des Beitragswesens
- Auszahlung von Taggeldern und Entschädigungen

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Der Verbandspräsident, der Rechnungsführer und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

III. Feuerwehrkorps

Art. 10 Kaderleute

Das Kader des Feuerwehrstützpunktes Albula setzt sich folgendermassen zusammen (kann nach Absprache mit der GVG-Feuerwehr vom Verbandsvorstand erweitert werden):

- Kommandant
- Vizekommandant
- Offiziere
- Gruppenführer
- Fourier / Materialwart

Die Zahl der Kadermitglieder richtet sich nach der Grösse des Mannschaftsbestandes. Die Kaderleute sollen nach Möglichkeit aus allen beteiligten Gemeinden in angemessener Zahl rekrutiert werden. Ihre Aufgaben richten sich nach den einschlägigen Vorschriften und Weisungen der GVG-Feuerwehr.

Art. 11 Feuerwehrkorps

Die geltende GVG-Weisung regelt den Bestand des Feuerwehrstützpunktes Albula.

Die für den Feuerwehrdienst geeigneten Personen werden durch die Gemeinden selber rekrutiert. Vorübergehende Unterbestände können durch andere Gemeinden ausgeglichen werden. Bei dauernden Unterbeständen entscheidet der Verbandsvorstand.

IV. Initiative

Art. 12 Initiative

Auf dem Weg der Initiative können die Vorstände der Verbandsgemeinden oder mindestens 200 stimmberechtigte Einwohner der beteiligten Gemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit der Gesamtheit der beteiligten Gemeinden fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Organisationsstatuten einreichen.

Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Der Vorstand hat den Vorschlag, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert 180 Tagen seit Einreichung den Verbandsgemeinden zum Entscheid vorzulegen.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzen und Kostenverteilung

Der Betrieb wird vollständig über die Rechnung des Feuerwehrstützpunktes Albula finanziert. Davon ausgenommen sind Investitionen an Gebäuden und solche, die nicht dem allgemeinen Interesse des Verbandes dienen.

Jede Gemeinde haftet für die finanziellen Folgen aus Ernstfällen, die auf ihrem Gebiet geschehen; d.h. die Feuerwehr erstellt eine Abschlussrechnung des Falles und rechnet mit der Gemeinde ab.

Jede Gemeinde ist der Feuerwehreinsatzkostenversicherung angeschlossen.

Die Mitglieder des Feuerwehrverbandes sind ausreichend zu versichern.

Die Kosten der Feuerwehr werden durch die Rechnungsstelle nach Anteil der Gebäude-Versicherungssumme, den Verbandsgemeinden überbunden. Der Verteilschlüssel wird jährlich angepasst.

Es werden Akontozahlungen bei den Gemeinden erhoben.

VI. Rechtsmittel

Art. 14 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen des Verbandsvorstandes, der Gemeindevorstände sowie der Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Art. 15 Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren

Bei Auseinandersetzungen zwischen einer Gemeinde und der regionalen Feuerwehr oder zwischen den Gemeinden untereinander entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden im Verwaltungsklageverfahren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlungen oder Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden treten diese Organisationsstatuten rückwirkend am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten.

Art. 17 Auflösung, Austritt

Der Austritt einer Gemeinde kann unter Beachtung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung der GVG auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Von den Gemeinden genehmigt

Albula/Alvra
Davos Wiesen
Schmitten